



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XX. Evangelici übergehen bei der Re- und Correlation nochmahlen diesen Punct: Der Reformirten Vorstellung dagegen: Was in den Kayserlichen Duplicis und Project Instrumenti Pacis deswegen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1646. stellte zwar, sehr nachdrücklich dagegen vor, daß ihnen mit dem Statu Anni 1618. nichts gedenken sey, und hofften sie, bey denen Kaiserlichen Gesandten es noch dahin zu bringen, daß die Clausula: *Si velint & quiete vivant, heraus gelassen würde:* Alleine Oxenstierna beharrte auf seiner Meinung, und setzte hinzu, „in Schwerden halte man Sachsen, Culmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg, vor Schwedische Glaubens-Genossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfalz, Thüringen, Hessen-Cassel, Anhalt außer Zerbst, halte man nicht davor, sonst“

„dern vor Calvinisten, welche eine andre Art Leute wären, als die Lutherner. 1646. Dieses, der Schwedischen Bezeugen veranlaßte die Reformirten, daß sie einen Vorschlag thaten, der auf libertatem conscientiarum zielse: nemlich: Es sollte kein Theil, weder Lutherische noch Reformirte, in Successions- und dergleichen Fällen, die Unterthanen von ihrem Glauben abziehen, noch zu seiner Religion zwingen: Welches die Schwedischen zur Überlegung und Communion mit den Lutherischen Reichs-Ständen nahmen.“

Evangelici übergehen bey eifriger Deliberation, über die respective Schwedische und Kaiserliche Correlationen, Resolutiones und Replicas, die gesamte Friedens-Handlung betreffend, beschäftigt; Es wurde aber der Punkt von den Reformirten bey denen Re- und Correlationen nicht mit angemerkt, (vid. die füßliche CORRELATIONEM, *Prima Classis*, TOM. II.

LIB. XIV. §. VI. p. 509. sqq. Dann Correlationem II. III. & IV. *Classis.* TOM. II. *Libr. XVIII. §. I. p. 894. sqq.*)

Ingleichen Churfürstliche CORRELATION über alle IV. Classes. *Ibid. p. 914. &c.*)

Dahero die Thür-Brandenburgische Gesandtschaft in einem besondern ausführlichen Bedenken, welches *loco citato p. 936. sqq.* vollständig zu lesen ist, zu zeigen sich bemühte, wie die Reformirten allerdings, vom Anfang her, unter dem Religions-Frieden verstanden worden wären, mit dem schlesischen Verlangen, die Kaiserliche Herren Commissionen möchten sich gesellen lassen, den *Punctum Religionis* also in den Abschied und künftige *Duplic* zu bringen und verbleiben zu lassen, wie selbiger in der Schwedischen Proposition aufgesetzt sey, ohne die in der Kaiserlichen Erklärung annexirte *Clausula* und *Condition* beizufügen ic. ic. Welches auch durch eine eigene Deputation, noch weitläufiger, den Kaiserlichen Gesandten vorgetragen wurde, wo-

von die particularia, *TOM. III. LIB. XX. §. X. p. 144.* erzählt sind.

Alleine diese übergieingen solches, der Chur-Brandenburgischen Legatorum Begehren, und ließen nicht allein in ihre Duplices Duplicas (Vid. *TOM. III. LIB. XIX. §. XXXIX. p. 55. sqq.*) Diese Worte (*Vid. ibid. p. 59.*) einfließen:

„Belangend die begehrte Erläuterung über die Worte in *Respons. Caesar. ad Art. 4. SI VELINT ET QUIETE VIVANT*, da hält man dieselbe an sich selbst zwar klar genug, daß sie keiner fernern Erläuterung bedürften, jedoch, weil sie den Schwedischen Herren Abgesandten was Dunkel vorkommen, wird bey denselben stehen, sich was mehr und deutlicher, wie sie ihre Proposition verstanden haben wollen, und worin ermeldter Wörter Dunkelheit besteht, zu expliciren.“

Sondernes wurden auch in das Kaiserliche PROIECT INSTRUMENTI PACIS, welches *TOM. III. LIB. XIX. §. XXXIX. N. III. p. 66. sqq.* steht, §. VII. *Restitutorum &c.* Diese Worte eingerücket: *Poterunt vero & ii Status, qui se Reformatos vocant, illius & hujus Pacis beneficio, si ipsi velint, uti frui.*

1646. Wurdurch dann die Reformirten aufs
Mart. neue, ihrer vorhero geschöpfsten und auf
seqq. ein absolutum beneficium gegangen
Der Refor- Hoffnung, frustriret wurden. Dahero
miten beschweren sie sich darüber sehr heftig, in
schriftliche einer an die Schwedische Gesandten
Schwörung gerichteten Vorstellung, welche TOMO
darüber. III. LIB. XX. §. XI. p. 145. seqq. steht, mit
Selbige ver- der Bitte, daß bey der Schwedischen Pro-
langen, es position in mehr gemeldtem Articulo IV.
simpliciter keine Änderung gestattet, vielmehr die zur
bey den Wort- Uneinigkeit gereichende Clausula abge-
ten der Pro- wiesen, und die verba formalia der
positionis Schwedischen Proposition behauptet
Succinct zu werden möchten. Hiernechst aber for-
lassen.

mirten sie den Statutum Controversiae 1646.
nummehr ganz anders, und führten das, Mart.
in dem obangezogenen Thur-Brandenburg-
gischen Voto albereit geäußerte Princi-
pium, noch deutlicher aus, daß es nem-
lich jezo nicht so wohl auf eine neue
Inclusion der Reformirten in den Re-
ligions-Frieden ankomme, sondern
dass es vielmehr um eine NON-EX-
CLUSION zu thun seyn wolle,
indem die Reformirten an und vor sich
schon in dem Religions Frieden mit stün-
den, durch die erweckten Differentien aber
daraus entsezt und excludiret wer-
den wolten.

§. XXI.

Chur-Brandenburgische Consilia da-
bey. Auf diese Vorstellung blieb die Sache
etwas in suspense, dahero Chur-Brandenburg verlangte, man solle es entweder
schlechterdings bey demjenigen lassen, wie
es die Schwedischen in Articulo IV. ihrer
Propositionum gesetzet hätten, oder,
wenn man ja von der geäußerten Condi-
tion nicht abstehen wolte, lieber in statu
quo erhalten, und in Instrumento Pacis
von der Sache mit einander nichts geden-
cken. Alleine, die übrigen Reformir-
ten wolten dieser Intention nicht be-
pflichten, sondern ersuchten die Schwedi-
schen um eine gewöhrige Resolution auf
obangezogene ihre letztere Vorstellung in
puncto Non-Exclusionis. Diese brach-
ten dahero ein Temperament in Vor-
schlag, „man könne nemlich die Ein-
Schließung der Reformirten in den
„Religions-Frieden, plenarie auf die
„in Anno 1620. von ihnen in Possession
„gehabte Reformirte Oerter restrin-
„giren, wo aber absonderliche Pacta
„wegen des Religions-Exerciti vor-
„handen wären, dabey solle es un-
„veränderlich verbleiben, auch ratio-
„ne futuri, den Reformirten das Jus
„Reformandi auf alle Fälle, die sich er-
„eignen möchten, schlechterdings be-
„nehmen.“

Schwedischen schlagen ein Tempera- ment vor. Über dieses Temperament wurde
lischen Men- von den sämtlich Evangelisch-Lu-
nug darüber, therischen Ständen am 28. Jul. 1646.
weitläufig consultiret, wobei die Men-

nungen unterschiedlich gefielen: Einige
liessen sich den Schwedischen Vorschlag
simpliciter gefallen, jedoch mit dem An-
hang, weil die Reformirten unter einander
selbst nicht allerdings einig wären; so
solte man von ihnen vernehmen, ob sie der
legeren von Chur-Brandenburg geäußerten
Intention bepflichteten oder nicht;
Andere vermeinten, es wäre gleich viel,
ob die Reformirten mit gewissen Bedin-
gungen, in den Religions-Frieden mit
eingeschlossen, oder in dem Instrumento
Pacis gänzlich übergangen würden, man
muisse aber solchenfalls ihnen wenigstens
Affilientiam ratione Securitatis Politicae
versprechen; Einige Stände hingegen
hielten solche Trennung der Protestantten
vor schädlich, und votirten auf eine illi-
mitierte Einschließung. Dabey machte
der Punct, wann keine Pacta wegen
des Religions-Exerciti vorhanden wä-
ren, die grösste Difficultät, indem man
nicht eigentlich wusste, ob in der Pfalz
dergleichen Pacta jemahls errichtet wor-
den seyen, oder nicht; Doch wolten eini-
ge, dieser Difficultät damit begegnen, daß
man mit den Pfälzischen über diesen
Punct absonderlich handeln solte, gestal-
ten zwischen Thro Königlichen Majes-
tät in Schweden, und dem Thurfürst
Friederich zu Pfalz, dieserwegen ehe-
dem schon etwas pacificiret worden wäre.
Nachdem auch von etlichen das Jahr
1618. zum Termino Critico gesetzet wer-
den wolte; So interloquirt der von
Thumē worden.

Ursache, wes-
wegen das
Jahr 1618.
dihals nicht
pro termino
genommen